

Berlin, 23.05.2022

DWV Analyse Delegierter Rechtsakt zur RED II Art. 25

Regeln für die Erzeugung und Anrechnung von Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien erzeugt wird (Grüner Wasserstoff), auf die erneuerbaren Energie-Quote für die in den Verkehr gebrachten Kraftstoffe

Die Anrechnung von Grünem Wasserstoff auf die in den Verkehr gebrachten Kraftstoff ist für einen kostenneutralen Markthochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft entscheidend. Der Erlass des erwarteten Delegierten Rechtsaktes zur RED II ist daher entscheidend.

Am 20.05.2022 hat die EU-Kommission offiziell einen Entwurf des Delegierte Rechtaktes veröffentlicht. Der Entwurf der EU-Kommission weist nach umfassenden kritischen Stellungnahmen des DWV gegenüber der EU-Kommission, des BMWK, der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Mitglieder des Deutschen Bundestages nun erhebliche Verbesserungen gegenüber den vorherigen „geleakten“ Entwürfen der EU-Kommission auf.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die RED II in §37a nicht als energetische Quote sondern als THG-Minderungsverpflichtung umgesetzt. Bis 2030 müssen die in den Verkehr gerbachten Kraftstoffe gegenüber dem Referenzwert die THG-Emissionen um 25% mindern.

Die Unternehmen, die Kraftstoffe in den Verkehr bringen, können diese Verpflichtung durch die Beimischung oder Mitverarbeitung unterschiedlicher erneuerbarer Kraftstoffe erfüllen. Eine Möglichkeit ist die Verwendung von Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Bei der Erzeugung des Grünen Wasserstoffs sind jedoch erhebliche Anforderungen einzuhalten. Diese Anforderungen regelt auf europäischer Ebene ein Delegierter Rechtsakt und auf nationaler Ebene voraussichtlich die 37. BImSchV, wobei der Delegierte Rechtsakt der EU direkte verbindliche Rechtswirkung bis zu einer energetischen Quote von 14% entfaltet.

Nachfolgend werden die wichtigsten Anforderungen zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff, der auf die Verpflichtungen der RED II bzw. des §37a BImSchG anerkannt wird, zusammenfassend aufgeführt:

1. Es ist **keine Zusätzlichkeit erneuerbarer Energien** für die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommenen Elektrolyseanlagen, die erneuerbaren Strom über das öffentliche Stromnetz beziehen, zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff, der auf die THG-Minderungsverpflichtungen angerechnet werden kann, erforderlich.
2. **Bestandsschutz für Elektrolyseanlagen** zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff, die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen werden (sowohl bei der 36-Monats-Regel als auch bei der staatlichen Beihilfe).
3. Die Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff, die nach dem 01.01.2027 in Betrieb genommen wird, muss **spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme der erneuerbaren Energieanlagen in Betrieb** genommen werden.

4. **Monatliche**, statt stündlicher, **Korrelation** des über das öffentliche Stromnetz bezogenen erneuerbaren Energien bis zum 01.01.2027.
5. Die Elektrolyseanlage muss in der **gleichen Gebotszone zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme** wie die erneuerbare Energieanlage stehen.
6. Die erneuerbare Energieanlage befindet sich in einer **Offshore-Gebietszone**, die an die Gebotszone angrenzt, in der sich die Elektrolyseanlage befindet.
7. Die **Mitgliedstaaten können jedoch über diese Mindestregeln** der Punkte 5 und 6 hinausgehen.
8. Die **Anforderungen gelten** sowohl für im Inland produzierten grünen Wasserstoff als **auch für Importe**.
9. Für die **geografische und zeitliche Korrelation gilt jedoch kein Bestandsschutz**. Allerdings ist die **zeitliche Korrelation** während der **Übergangsphase monatlich statt stündlich**. Ab dem 01.01.2027 haben somit auch Anlagen, die vor dem Stichtag in Betrieb genommen worden sind die Bedingungen des Delegierten Rechtsaktes vollumfänglich zu erfüllen.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung des Delegierten Rechtsaktes und der nationalen Entscheidung über die Anwendung auf den §37a BImSchG auf dem Laufenden halten.

Berlin, 23.05.2022

Der DWV weist darauf hin, dass es sich bei dem Delegierten Rechtsakt um einen Entwurf handelt. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und der DWV übernimmt keinerlei Gewähr für die in dieser Zusammenfassung gemachten Angaben.